Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 27 — 25. Juni 2019/Seite 42

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr
Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.
Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **29. und 30. Juni 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **29. und 30. Juni 2019** unter Telefon **08386/4040**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 29. Juni 2019: Allgäu-Apotheke, Sonthofen,
Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 30. Juni 2019: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt,
Im Stillen 4½, Telefon 08323/8847

Oberstdorf, Fischen:
am 29. Juni 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen,
Hauptstr. 4, Telefon 08326/385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 30. Juni 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf,
Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:
am 29. Juni 2019: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg,
Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 30. Juni 2019: Berg-Apotheke, Lindenberg,
Bahnhofstraße 2, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 30. Juni 2019: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried,
An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 29. Juni 2019: Kastanienapotheke, Bahnhofstraße 42,
Telefon 0831/26342
am 30. Juni 2019: Kronenapotheke, Kronenstraße 31,
Telefon 0831/22934

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.06.2019, (Bpl.Nr. 0406/19), Frau Claudia Haikonen , Albert-Schweitzer-Straße 11a, 87527 Sonthofen, die Wohnraumerweiterung durch Errichtung einer Gaube in **87527 Sonthofen, Albert-Schweitzer-Straße 11a**, (Fl.Nr. 1479/33), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta 21-175

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bau- und Betriebsgenehmigung zum Neubau einer kuppelbaren Zweiseil-Umlaufbahn in zwei Sektionen (Nebelhornbahn) durch die Nebelhornbahn-AG, Nebelhornstraße 67, 87561 Oberstdorf
und
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß Art. 14 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes – BayESG – i.V.m. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG:

Mit Bescheid vom 19.06.2019 hat das Landratsamt Oberallgäu die von der Nebelhornbahn-AG für den Neubau einer kuppelbaren Zweiseil-Umlaufbahn in zwei Sektionen beantragte Bau- und Betriebsgenehmigung für den Sommer- und Winterbetrieb unter Auflagen (Nebenbestimmungen) auf den nachfolgend genannten Grundstücken der Gemarkung Oberstdorf erteilt (Grdst. Fl.Nr. 6/2, 367, 367/2, 367/5, 367/6, 367/7, 367/8, 2832/2, 2833/61, 2833/120, 2834, 2839, 2839/2, 2840/3, 2840/5, 2842, 2842/2, 2842/5, 2842/6, 2842/7, 2843, 2844, 2865/12, 2865/13, 2865/31, 2865/34, 2865/41, 2865/102, 2865/103, 2865/106, 2865/114, 2865/128, 2865/44, 2865/52, 2865/77, 2865/82, 2865/97).
Hierzu wurde gemäß § 4 der Verordnung des Landkreises Oberallgäu vom 26.07.1972 über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales eine Befreiung von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung zugelassen.
Die sofortige Vollziehung der Bau- und Betriebsgenehmigung und der erteilten Befreiung wurde angeordnet.

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Seilbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 BayESG).
Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht das oben genannte Vorhaben den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgezeigt.

Eine Ausfertigung der Bau- und Betriebsgenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den genehmigten Plänen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom 26.06.2019 bis 10.07.2019

a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen,

b) im Rathaus der Marktgemeinde Oberstdorf, Bauamt, 2. Stock, Prinzregentenplatz 1, 87561 Oberstdorf

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Bau- und Betriebsgenehmigung kann zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung/

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug

Sonthofen, 19.06.2019

Karl-Heinz Pfeil 21-176

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 19.06.2019 (Bpl.Nr. 0096/19), der Nebelhornbahn-AG, z. Hd. des vertretungsberechtigten Vorstands, Nebelhornstraße 67, 87561 Oberstdorf, den Einbau von Aushubmaterial sowie Geländeabtrag und Einbau des Massenüberschusses ins Gelände im Nahebereich der Mittelstation Seealpe in Oberstdorf, Fl.Nrn. 2839, 2839/2, 2844, Gemarkung Oberstdorf bauaufsichtlich und nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug

Sonthofen, 19.06.2019

Karl-Heinz Pfeil 21-177

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu zur erneuten Öffentlichen Auslegung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2013 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fischen i. Allgäu.

In der öffentlichen Sitzung am 26.11.2018 hat der Gemeinderat Fischen den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 27.11.2018 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 27.11.2018 und die nach Einschätzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

03. Juli 2019 bis einschließlich 02. August 2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Sitzungssaal, I. Stock, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/fischen) und dort unter der Rubrik „Neuaufstellung FNP mit Landschaftsplan“ eingesehen werden.

Über den Inhalt wird während der allgemeinen Dienststunden auf Verlangen im Bauamt, Zimmer 18, Auskunft erteilt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Umweltbericht in der Fassung vom 27.11.2018 (insbesondere zu den Schutzgütern: Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter).
– Anhang 2 des Flächennutzungsplanes mit einer Auflistung der kartierten/gesetzlich geschützten Biotope in der Gemeinde Fischen i. Allgäu.
– Themenkarten (zu den Bereichen Naturraum, Landschaftsstruktur, Geologie, Boden, Gewässer, Biotope, Alpine Naturgefahren, Landwirtschaft, Waldfunktionsplan, Wasserwirtschaft und Natur-Schutzgebiete) zum Landschaftsplan,
  • Themenkarten Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 i. d. F. vom 16.10.2013, geändert am 21.08.2017
  • Themenkarten Nr. 7 i. d. F. vom 16.10.2013, geändert am 27.11.2018
  • Themenkarten Nr. 8, 9 i. d. F. vom 16.10.2013, geändert am 21.08.2017
  • Themenkarten Nr. 10, 11 vom 16.10.2013, geändert am 27.11.2018

– Umweltbezogene Stellungnahmen von nachfolgenden Behörden:

a) Landratsamt Oberallgäu, Abt. Bauleitplanung, Naturschutz
(insbesondere zum geplanten Gewerbestandort östlich der B 19 in Fischen-Weiler und zu den Darstellungen der Sondergebiete „Einzelhandel“);

b) Landratsamt Oberallgäu, Abfallrecht, Immissionsschutz
(insbesondere zu den geplanten Neuausweisungen und zu den vorhandenen Altlastenverdachtsflächen);

c) Regionaler Planungsverband Allgäu und Regierung von Schwaben (Höhere Landesplanung)
(insbesondere zu den Gewerbestandorten „östlich der B 19 in Fischen-Weiler“ und „Grundbachweg“);

d) Wasserwirtschaftsamt Kempten
(insbesondere zu den Themen Altlasten, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wildbäche, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer und Hochwasserschutzkonzepte).

e) Staatl. Bauamt Kempen
(insbesondere zu den Themen Lärmschutz und zur Verbesserung der Verkehrssituation bei der Ortsdurchfahrt Langenwang);

f) Bund Naturschutz
(insbesondere zu den Themen Flora und Fauna, Verkehrszahlen und Landschaftsbild);

g) Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege (zu Bodendenkmäler);

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich abgegeben werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 u. § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfs handelt, wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Diese sind im Einzelnen:
– Regionalplan, Ziele aktualisiert einschließlich der übernommenen Karten
– Anpassung der aktualisierten Gemeindestatistik
– Redaktionelle Übernahme Zone C, Alpenplan
– Überarbeiten der Themenkarten
– Wegfall der Darstellung eines 2. Gleises für die Bahnlinie Fischen-Langenwang;
– Wegfall der Darstellung des Wasserschutzgebietes Fischen-Au;
– Ergänzung/Vervollständigung der Bodendenkmäler (Anhang 1 der Begründung);
– Wegfall der Trafostation sowie der oberirdischen Stromleitungen südlich von Unterthalhofen;
– redaktionelle Änderungen/Ergänzungen in der Zeichnung, Begründung und im Umweltbericht

Hinweis:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ist dann ausgeschlossen, wenn sie im Rahmen der Auslegungsfrist gemäß BauGB nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund von § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Fischen i. Allgäu, den 19. Juni 2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 51-178

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt im Allgäu zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Eckarts West – 4. Änderung“

Die Stadt Immenstadt im Allgäu hat mit Beschluss vom 30.04.2019 den Bebauungsplan „Eckarts West – 4. Änderung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Eckarts West – 4. Änderung“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Immenstadt (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Immenstadt, den 19.06.2019

Armin Schaupp, 1. Bürgermeister 51-179

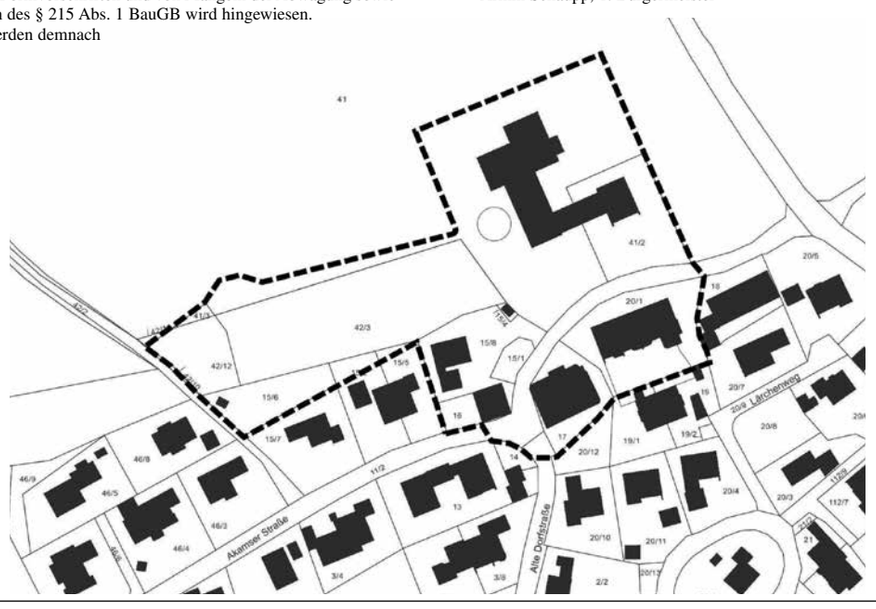

Bekanntmachung

des Landkreis Oberallgäu
über die Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße OA 6

Auf Grund der neu gebauten Kreisstraße OA 6 im Zuge der Querspange Durach hat sich in Teilbereichen der alten Kreisstraße OA 6 die Verkehrsbedeutung geändert.
Die neu gebaute Kreisstraße OA 6 wird deshalb gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wie folgt gewidmet:

1. Die Teilstrecke der neu gebauten Kreisstraße OA 6 wird im Abschnitt 220 von Station 0,000 bis Station 0,604 und im Abschnitt 260 von Station 0,000 bis Station 1,298 zur Kreisstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).
2. Die Umstufung der Teilstrecken der alten Kreisstraße OA 6 werden gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wie folgt abgestuft:
   – Im Abschnitt 210 von Station 0,000 bis Station 0, 186 zur Gemeindeverbindungsstraße. Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Markt Sulzberg nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.
   – Im Abschnitt 210 von Station 0, 186 bis Station 0,867 zur Ortsstraße. Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Durach nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.

Ein Lageplan der zur Widmung und Abstufung vorgeschlagenen Strecken liegt während der Dienststunden im Landratsamt Oberallgäu bei der Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Oberallgäu-Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (unterzeichnende Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Umstufungsverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landkreis Oberallgäu

Sonthofen, den 01.07.2018

Anton Klotz, Landrat 13-181

Einladung

zur **16. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu**

am Dienstag, den 02.07.2019 um 14.00 Uhr bis voraussichtlich 17.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Flex-Klasse – Beschluss zur Fortführung
3. Entwicklung der Schulbegleitung – Perspektiven
4. Stand Kindergarten-Planung
5. Hilfe zur Erziehung – Entwicklung
6. Vollzeitpflege: Richtlinien und Qualifizierung – Beschluss über Erhöhung Pflegegeld
7. Änderungen durch das Gute-KiTa-Gesetz – Beschluss
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat 51-180

Sonthofen, den 25. Juni 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat